

Pfeffer

Kreis-Blatt.

Erscheint jeden Sonnabend zu dem vierteljährlichen Pränumerations-Preise von 75 Pfg., für Auswärtige durch die Postanstalten bezogen 85 Pfg. An Insertions-Gebühr wird für die gespalten. Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet. Inserate werden bis Mittwoch nachmittag erbeten und wird ersucht, dieselben an die Expedition des Kreisblattes oder an die Krummer'sche Buchhandlung zu adressieren.

Stück 27.

Pfeff, den 4. Juli

1908.

Amtlicher Teil.

Nr. 285.

Pfeff, den 23. Juni 1908.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung für 1907 Stück 44 S. 333 Nr. 437 und unter Hinweis auf § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes und die Ziffern X 3 und XVII der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten, vom 17. November 1899, mache ich darauf aufmerksam, daß die Eintragung von Krankheitszeiten in die Aufrechnung der Quittungskarten nur auf Grund der dafür vorgeschriebenen Unterlagen (Krankheitsbescheinigungen pp.) vorzunehmen ist, und daß die Krankheitsbescheinigungen pp. den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen und mit diesen an die Versicherungsanstalt einzusenden sind.

Ich weise nochmals darauf hin, daß das Fehlen der Krankheitsbescheinigungen zu den in der Aufrechnung der Quittungskarten eingetragenen Krankheitszeiten unter Umständen für die Versicherten im späteren Renten- oder Beitragserstattungsverfahren von großem Nachteil sein kann. Denn die Eintragung der Krankheitszeiten in der Aufrechnung der Quittungskarten allein gibt im Zweifelsfalle noch keinen Anspruch auf Anrechnung der Krankheitsdauer und es kann daher ein Versicherter seines Renten- oder Beitragserstattungsanspruchs verlustig gehen, wenn infolge Nichtanrechnung der Krankheitsdauer die Erhaltung der Anwartschaft gemäß § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes oder die Erfüllung der Wartezeit nicht nachgewiesen werden kann.

Hieraus folgt, daß zur Behebung von Zweifeln an der Anrechnungsfähigkeit der eingetragenen Krankheitszeiten die Uebersendung der Krankheitsbescheinigungen mit den aufgerechneten Quittungskarten zusammen an die Versicherungsanstalt unbedingt notwendig ist.

Die Magistrate in Pfeff, Nicolai und in Alt-Berun und die Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen den Quittungskartenausgabestellen zur genauesten Beachtung vorzulegen.

Nr. 286.

Pfeff, den 30. Juni 1908.

Die Ortsbehörden werden hiermit angewiesen, dem Ersuchen der Invaliden, Witwen und Waisen, welche dem Oberschlesischen Knappschaftsverein angehören, bezw. der Mütter, Pfleger und Vormünder der Waisen um Erteilung von Lebensattesten auf den vorzulegenden Formularen nach vorheriger sorgfältiger Prüfung zu entsprechen.

Nr. 287.

Pfeff, den 26. Juni 1908.

Die in dem Kreisblatt pro 1908 St. 24 Seite 179 Nr. 254 genehmigte öffentliche Verlosung von Wertgegenständen zum Besten der Errichtung eines Aussichtsturmes mit Unterkunftshalle „Kaiser Friedrich-Warte“ auf dem Harkamme bei Flinsberg wird auf das nächste Jahr verschoben.

Nr. 288.

Pfeff, den 2. Juli 1908.

Der Königliche Kreisschulinspektor Wiercinski hier ist vom 3. Juli bis 7. August d. Js. beurlaubt und wird durch den stellvertretenden Kreisschulinspektor Rektor Görlich in Nicolai vertreten.

Wiederaufnahme des öffentlichen Wetternachrichtendienstes in Norddeutschland.

Der während der Sommermonate der letzten beiden Jahre durchgeführte öffentliche Wetterdienst wird im laufenden Jahre mit dem 1. Mai wieder eingerichtet. Es soll durch Ausgabe von Wettervorhersagen und durch rasche Verbreitung von Wetterkarten in erster Linie den Landwirten Gelegenheit gegeben werden, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können.

Den beteiligten Kreisen rufen wir nachstehend die wichtigsten Punkte über die Einrichtung des Wetterdienstes und seiner Aufgaben ins Gedächtnis zurück.

Das Gebiet Norddeutschlands ist in 10 Wetterdienstbezirke eingeteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle besitzt. Die Dienststellen haben ihren Sitz in Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Hamburg, Magdeburg, Ilmenau, Weilburg, Frankfurt a. M. und Aachen. Alle diese Dienststellen empfangen an jedem Morgen durch Vermittlung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen, die um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa verteilten Wetterstationen angestellt sind. Außerdem erhalten sie telegraphische Morgenberichte von einer Anzahl wichtiger Orte ihres Bezirks und Postkarten von einer größeren Zahl über Deutschland verteilter Stationen, die das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden Karten über die Witterungsverteilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Ort der Wetterdienststelle werden alsdann **Wettervorhersagen** für den nächsten Tag (von Mitternacht bis Mitternacht) aufgestellt. Diese Vorhersagen, die nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebiete oft verschiedene Fassung erhalten werden, der nächstgelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, von dieser telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks gegeben und während der Sommermonate dort von 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sind außerdem gegen mäßige Abonnementsgebühren durch die Post zu beziehen oder telephonisch zu erfragen. Die Vorhersagen kennzeichnen das Wetter kurz und sollen außerdem nach Möglichkeit regelmäßig aussprechen, ob am nächsten Tage Niederschläge zu erwarten sind.

Außer der Vorhersage wird während des ganzen Jahres eine gedruckte **Wetterkarte** in den Vormittagsstunden hergestellt und baldmöglichst durch die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, die mit einfachen und auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über ganz Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Überblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags des Kartenausgabetales. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Wohnort beobachteten Witterungsvorgänge und geben ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das Wetter zu vervollkommen. Es wäre sehr zu wünschen, daß seitens der Gemeinden auf die Wetterkarte abonniert würde, um sie an allen Telegraphenanstalten, Dienstgebäuden, Schulen oder an sonst geeigneten Plätzen öffentlich auszuhängen. Auch ist zu hoffen, daß zahlreiche Private von der Möglichkeit des billigen Abonnementsbezuges (monatlich 50 Pf.) Gebrauch machen. Sämtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Da der Wert der Wetterkarten durch tunlichst beschleunigte Zustellung erhöht wird, wird alles versucht werden, um die Zustellung an die Abonnenten noch im Laufe des Ausgabetales zu bewirken, soweit dies überhaupt nach den postalischen Einrichtungen möglich ist.

Es muß auch jetzt wieder ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Wetternachrichtendienst eine neue Einrichtung ist, die immer noch mehr oder weniger den Charakter eines Versuchs trägt und dementsprechend zu beurteilen ist. Wenn demnach zurzeit nicht erwartet werden kann, daß sich der Wettervorhersagedienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Ueberwindung der Schwierigkeiten und zur Förderung des Gelingens beiträgt.

Die **Gemeinde-Vorstände** des Kreises ersuche ich, soweit das genügende Verständnis in den Gemeinden für diese Einrichtung vorhanden ist, durch Eingehen eines Abonnements auf die Wetterkarten bei den Postanstalten für möglichst weitgehende Veröffentlichung durch Aushang an geeigneten Stellen sorgen zu wollen.

Bestimmungen

betreffend

die Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen.

1. Pferdezuchtvereine, die den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landes- und Pferdezucht dienenden Unternehmens entsprechen, können zur Beschaffung eines oder mehrerer Hengste aus Fonds der Gestütverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zinsfreie Darlehen bewilligt erhalten. Das Gleiche gilt für Pferdezuchtgenossenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom ^{1. Mai 1889}_{20. Mai 1898} betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. S. ⁵⁵₂₁₀) gegründet und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern sie den nämlichen Anforderungen entsprechen.

2. Die Verhandlung zwecks Bildung eines Pferdezuchtvereins ist nach Maßgabe des Musters in Anlage B, die Verhandlung zwecks Bildung einer Pferdezuchtgenossenschaft nach Maßgabe des Musters in Anlage C aufzunehmen, von dem Landrat des betreffenden Kreises an den Regierungspräsidenten und von diesem mit dem eingeholten Gutachten der Landwirtschaftskammer und des zuständigen Gestüttdirigenten durch die Hand des Oberpräsidenten an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzusenden. Eingetragene Genossenschaften können die Gründungsverhandlung auch durch Vermittlung der zuständigen Landwirtschaftskammer, die ihrerseits von dem zuständigen Gestüttdirigenten eine gutachtliche Äußerung zu dem Antrage der Genossenschaft zu erbitten hat, vorlegen, sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt.

Der Verhandlung ist der nach dem Muster in Anlage D abgeschlossene Vertrag mit dem Stationshalter, bei Genossenschaften auch das Genossenschaftsstatut beizufügen.

3. Ueber die Frage, ob der Verein oder die Genossenschaft den unter 1 angegebenen Anforderungen entspricht, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Zeichnung einer so großen Anzahl von Stuten, daß das Bestehen des Vereins oder der Genossenschaft bis zur erfolgten Abzahlung des Darlehens gesichert erscheint.

II. Besondere Bestimmungen über die Bewilligung und Auszahlung von Darlehen.

1. Sofern das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich grundsätzlich bereit erklärt hat, ein Darlehen zu bewilligen, hat der Verein oder die Genossenschaft den Hengst, der angekauft werden soll, unter Angabe des vereinbarten Kaufpreises und der Abstammung zu bezeichnen und an einem, von einem königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufernen Orte dem vom Ministerium beauftragten Gestüttsbeamten vorzuführen.

2. Wird der Hengst seitens des Beauftragten des Ministeriums für preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet, worüber dem Verein oder der Genossenschaft von dem Beauftragten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, so kann der Ankauf des Hengstes vollzogen werden.

3. Nach dem Eintreffen des Hengstes an seinem Bestimmungsorte hat der Verein oder die Genossenschaft dem Ministerium durch Vermittlung des Landrats oder der Landwirtschaftskammer einen Bericht über den gezahlten Kaufpreis und die Höhe der im einzelnen durch den Ankauf, den Transport und die Transportversicherung entstandenen Nebenkosten einzusenden. Dieser Uebersicht ist die schriftliche Bescheinigung des mit der Besichtigung betrauten Gestüttsbeamten über die Brauchbarkeit des Hengstes und ferner eine ortspolizeilich beglaubigte Mitteilung, daß der Hengst für die nicht durch das Staatsdarlehen gedeckte Ankaufssumme bei einer Gesellschaft zur Versicherung angemeldet ist, beizufügen. Das Ministerium für Land-

wirtschaft, Domänen und Forsten wird hierauf dem Verein oder der Genossenschaft eine Schuldsurkunde nach dem anliegenden Muster E zur Vollziehung durch den Vorstand und Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zugehen lassen. Nach Rücksendung der vollzogenen Schuldsurkunde erfolgt die Ueberweisung des Darlehns. Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten übernommen hat, ist die Schuldsurkunde nach dem anliegenden Muster F von der Landwirtschaftskammer zu vollziehen.

4. Das Darlehen beträgt 75 Prozent des Ankaufspreises einschließlich der Nebenkosten bis zum Eintreffen des Hengstes an seinem Standort unter Aufundung des Betrages auf volle 100 Mk. Das Darlehen kann indessen im Höchstfalle nicht mehr wie 6 000 Mk. betragen.

III. Beaufsichtigung.

1. Die Mitglieder des Vereins oder der Genossenschaft haben sich zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehens dem staatlichen Aufsichtsrecht zu unterwerfen.
2. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt. Die Beaufsichtigung erstreckt sich im besonderen auf die Hengststallung und auf die Fütterung und Wartung des Hengstes, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen, oder mäßige Verwendung zu landwirtschaftlicher Ackerarbeit gehört. Sie dauert bis zu dem Zeitpunkte, wo die letzte Rate des Darlehens zurückgezahlt ist.

IV. Rückzahlung des Darlehens.

1. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Darlehen in fünf gleichen, spätestens am 1. Dezember jeden Jahres fälligen Raten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen.
2. Erfolgt die Rückzahlung der Darlehnsrate nicht pünktlich bis zu dem festgesetzten Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.
3. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, solange die Rückzahlung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.
4. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütsbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlangt werden.
5. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder teilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

Muster

einer Verhandlung behufs Bildung eines Pferdezüchtereins zu ¹⁾

B., den 19.....

Heute traten die nachbenannten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezüchtereins mit dem Sitz in zu bilden.

¹⁾ In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

Der Verein bezweckt die Förderung der Zucht eines ¹⁾ Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe Hengst ²⁾ Schlages zum Höchstpreise von Mk. zu beschaffen. D. Hengst soll in Stationiert werden und für angemeldete Stuten der Vereinsmitglieder gegen ein Deckgeld von Mk., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von Mk., für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Deckgeld von Mk. zur Verfügung stehen.

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsraten der der Staatskasse geschuldeten Summe als Sprunggeld auf die nachstehend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden sollen.)

Es verpflichten sich in fünf aufeinanderfolgenden Jahren von d. Vereinshengst jährlich decken zu lassen:

Herr A.	2 Stuten,
" B.	1 Stute,
" C.	1 "
u. s. w.	

zusammen 60 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere ersetzt werden.

(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der bezeichneten Stuten ein Neugeld zu zahlen ist.)

Die Verpflichtung zur Benutzung d. Hengste erlischt mit dem Tode eines Mitglieds.

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und überwacht. In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

Herr A.	als Vorsitzender,
" B.	als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
" C.	als Kassierer.

Die Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl an und verpflichten sich, der Staatsverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung, nach Maßgabe der Schuldurkunde zu haften.

(Hier ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehens die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.)

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß mit Herrn ein Vertrag auf Uebernahme des Hengstes als Stationshalter abgeschlossen wird.

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Verlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses unterwerfen, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

....., den 19.....

Der Landrat des Kreises

(Unterschrift.)

¹⁾ Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung der Verein verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Kutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

²⁾ Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Sippreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfrieser, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

Muster

einer Verhandlung behufs Gründung einer Pferdezuchtgenossenschaft zu ¹⁾.

Z., den 19.....

Heute traten die im beigefügten Statute namhaft gemachten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 eine Pferdezuchtgenossenschaft, e. G. m. b. H. zu bilden.

Die Genossen erklären ausdrücklich, daß sie sich im Falle der Gewährung eines zinsfreien Staatsdarlehens den in Anlage A zu dem obenbezeichneten Ministerialerlasse bekannten gegebenen Bestimmungen unterwerfen.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Zucht eines ²⁾ Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe Hengst ³⁾ Schlages zum Höchstpreise von Mk. zu erwerben.

D..... Hengst..... soll..... in stationiert werden und für angemeldete Stuten der Genossenschaft gegen ein Deckgeld von Mk., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von Mk., für Stuten von Nichtgenossen gegen ein Deckgeld von Mk. zur Verfügung stehen.

Für jede angemeldete Stute ist ein Geschäftsanteil zu erwerben.

Die Kündigungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Zum Vorstande werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. als Vorsitzender,
2. " B. als stellvertretender Vorsitzender u. Schriftführer,
3. " C. als Kassierer.

In den Aufsichtsrat werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A.
2. " B.
3. " C.

Die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

b. g. u.

....., den 19.....

Der Vorstand:
(Unterschriften.)

Der Aufsichtsrat:
(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt⁴⁾:

....., den 19.....

Der Landrat des Kreises

(Unterschrift.)

¹⁾ In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

²⁾ Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung die Genossenschaft verfolgen will (edles Reit- oder Wagenpferd, elegantes Rutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

³⁾ Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfriesen, Schleswiger oder Dänische oder Glydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

⁴⁾ Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt, ist die Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

Muster

eines Vertrages mit dem Stationshalter.

Zwischen den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern des Pferdezuchtvereins
 (zwischen der Pferdezuchtgenossenschaft
 vertreten durch den Vorstand):

.....

.....

.....

und dem zu ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Herr übernimmt es, den ^{dem Verein}_{der Genossenschaft} gehörigen Hengst bei sich, zu stationieren und für die genaue Befolgung der nachstehenden zu a bis e bezeichneten Vorschriften zu sorgen:

- a) Der Hengst muß eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalten, so daß er immer in vollkommen guter Verfassung bleibt. Er muß nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reitpferd, Wagenpferd oder zur Ackerarbeit benutzt werden; in dessen darf die Benutzung nur so bemessen werden, daß sie den ganzen Organismus anregt, aber nicht nachteilig auf Lungen und Sehnen einwirkt.
- b) In der Deckzeit ist ein Wärter zu halten, der das Deckgeschäft mit Sachkenntnis und Geschick zu leiten versteht.
- c) Die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen sind richtig zu führen und bei Revisionen durch die Königlich Preussische Gestütverwaltung und durch den Verein, denen sich der Stationshalter zu unterwerfen hat, vorzulegen.
- d) Die Sprunggelder sind einzufassieren und an den Vorstand abzuführen.
- e) Bei Erkrankungen des Hengstes ist ein approbierter Tierarzt zuzuziehen und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(Es bleibt ^{dem Verein}_{der Genossenschaft} überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probierhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

§ 2.

Der Vorstand ^{des Vereins}_{der Genossenschaft} verpflichtet sich hingegen, dem Herrn als Entschädigung Mk. jährlich, zahlbar mit je am Schlusse jedes Jahres, zu zahlen.

§ 3.

Sollte der Hengst eingehen oder vorzeitig verkauft werden müssen, so erhält Herr für jeden Tag seit der letzten gemäß § 2 erfolgten Zahlung eine Entschädigung von Mk.

§ 4.

Wenn Herr seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkommt, so soll der Vorstand berechtigt sein, den Hengst bis zum Ablauf des Vertrages anderweitig auf Kosten des Stationshalters unterzubringen.

§ 5.

Der Vertrag wird durch jederzeit zulässige Kündigung mit halbjähriger Frist aufgehoben.

§ 6.

Ueber alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Z. P. O. (§ 1025 ff.), für welches jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter und die für den Sitz ^{des Vereins} der Genossenschaft zuständige Landwirtschaftskammer einen Obmann ernennt.

....., den 19.....

(Unterschriften.)

Muster

einer Schuldburkunde über den Empfang eines Staatsdarlehens (mit tarifmäßigem Stempel).

A. Für Pferdezuchtvereine.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtvereine zu zum Ankaufe eines Vereinsbesählers ein zinsfreies Darlehen von Mk., schreibe, bewilligt und durch die königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Infolgedessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preussischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehensbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19..... und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember Mk., schreibe, an die Kasse der königlichen zu portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehensbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. März 1908 beanprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehensgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten oder auch von jedem einzelnen nur die Erstattung eines Teilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

....., den 19.....

Der Landrat des Kreises

(L. S.) (Unterschrift.)

B. Für Genossenschaften.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Pferdezuchtgenossenschaft zum Ankaufe eines Genossenschaftshengstes ein zinsfreies Darlehen von Mk., schreibe, bewilligt und durch die königliche Generalstaatskasse dem unterzeichneten Genossenschaftsvorstande auszahlen lassen.

Infolgedessen bekennt sich die unterzeichnete Genossenschaft hiermit als Schuldner des Königlich Preussischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehensbetrages und verpflichtet sich, nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin gedachten Ministerialerlasse, für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19..... und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember Mk., schreibe

an die Kasse der Königl. zu portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom April 1908 beansprucht werden kann.

(Ort, Datum.)

Die Pferdezüchtgenossenschaft

Der Vorstand:

(Unterschriften.)

Muster

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehens (mit tarifmäßigem Stempel).

In Gemäßheit eines Beschlusses des Vorstandes von erklärt sich die Landwirtschaftskammer für ^{die Provinz} den Regierungsbezirk zu bereit und verpflichtet sich ausdrücklich, für die regelmäßige Rückzahlung des vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Pferdezüchtgenossenschaft zum Anlauf eines Genossenschaftshengstes bewilligten Darlehens im Betrage von

buchstäblich

den Bestimmungen in Anlage A des Ministerialerlasses vom 30. März 1908 entsprechend zu haften.

Landwirtschaftskammer für die Provinz

....., den 19.....

(Unterschrift.)

Nr. 291.

Pleß, den 2. Juli 1908.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach Königl. Gengsten gefallen Fohlen den Gestütsbrand beanspruchen, werden nachstehende Bestimmungen wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrennterminen sollen nur dann abgehalten werden, wenn dazu mindestens 20 Fohlen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres bei mir angebracht sein.

Finden sich 20 Fohlen einer Station zusammen, so können sie an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Fohlen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen in der Kreisstadt.

Nr. 292.

Pleß, den 14. Mai 1908.

Im Monat Juni 1908 sind an die nachstehend genannten Personen Jagdscheine verabfolgt worden:

A. Jahresjagdscheine:

Am 1. dem Bauer Franz Krenczyk in Willowj und dem Gärtner Nikolaus Huj in Willowj; am 2. den Hegern Paul Simka und Johann Peterko in Gostin; am 4. dem Amtsrichter Grünzer in Pleß, den Hegern Staniczek in Emanuelstegen, Gammon in Czadok und Syrek in Retta; am 6. dem Freischützen Nicolaus Spyrä in Willowj und dem Landwirt Albin Spyrä in Willowj; am 9. dem Kgl. Landrat von Heyking in Pleß; am 15. dem Stellenbesitzer Peter Huj und dem Kaufmann Nicolaus Bajonk in Willowj; am 16. dem Rutscher Josef Schachteli in Kopczowiz.

B. Unentgeltliche Jagdscheine:

Am 4. dem Hegemeister Hoffmann in Retta.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat in ihrer am 24./25. Januar d. J. abgehaltenen Plenarsitzung beschlossen, auch für das Jahr 1908 wie im Vorjahre eine Umlage von $\frac{15}{12}$ % d. i. $1\frac{1}{4}$ Pfennig vom Taler des Grundsteuer-Reinertrages als Landwirtschaftskammerbeitrag zu erheben.

Indem ich auf den im Kreisblatt für 1896 Seite 136 abgedruckten Ministerialerlaß vom 14. April 1896 hinweise, bemerke ich noch besonders, daß nach § 3 der Satzungen der Landwirtschaftskammer nur die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit einem Grundsteuer-Mindestreinertrage von 35 bzw. 50 Talern beitragspflichtig sind.

Die **Magistrate, Gemeindevorstände** sowie die **Vorsteher der Gutsbezirke** Diezkowitz, Gardawitz, Golassowitz, Schloß Goldmannsdorf, Gollawitz, Jarzombkowitz, Jedlin, Kopczowitz, Mittel-Lazist, Mofrau, Ornontowitz, Orzesche, Pilgramsdorf, Riegersdorf, Sciern, Bogtei-Chelm, Zabrzeg, Zawada und Zawisz erhalten mit besonderem Briefumschlag die Beitragslisten für die Rechnungsjahre 1906 bis 1908. Auf diesen sind die Bestimmungen über die Aufstellung der Listen und die Ablieferung der Beiträge abgedruckt. **Ich erwarte die sorgfältigste Anfertigung der Listen.** Hauptsächlich fordere ich zur genauesten Beachtung der Bestimmung unter Ziffer 9 auf, damit in jedem Falle aus Rubrik 14 der Grund für eine etwaige Veränderung gegen das Vorjahr zu ersehen ist. **Die in dieser Beziehung mangelhaft angefertigten Listen werden zur Vervollständigung oder Neuankfertigung ohne weiteres zurückgesandt werden.** Ueber die Heranziehung des Forenjalbesizes zu den Beiträgen geben die Bestimmungen unter Ziffer 7 und die Beispiele erschöpfende Auskunft.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß Ueberweisungen von Grundstücken nur bei **neu** eingetretenen Veränderungen erforderlich sind. Die Ueberweisung von bereits in den Vorjahren überwiesenen Grundstücken hat zu unterbleiben, ebenso sind die in der Kolonne 14 der Liste sich wiederholenden Bemerkungen: „Von — überwiesen“ nicht nötig, sobald sich dieselben auf Ueberweisungen aus Vorjahren beziehen.

Ein etwaiger Bedarf an Ueberweisungsformularen ist hier anzuzeigen.

Die Besitzungen des Fürsten von Pleß sind von den Ortsvorständen in den Beitragslisten nicht nachzuweisen und zu den Beiträgen heranzuziehen, weil die Fürstliche Generaldirektion für die Besitzungen die Beiträge in einer Summe direkt an die Königliche Kreiskasse abführt.

In Ergänzung der Bemerkung 1 bestimme ich, daß die Beitragslisten oder Fehlanzeigen **bis zum 1. August** an mich einzureichen sind, daß dagegen die Beiträge **bis spätestens zum 15. August d. J.** an die Königliche Kreiskasse abzuführen sind.

Um zu vermeiden, daß die Ortserheber sich im Unklaren darüber sind, von wem die Beiträge erhoben werden müssen, ordne ich an, daß die Beiträge entweder eingezogen werden, solange sich die Beitragslisten in den Händen der Ortsvorstände befinden, oder daß Abschriften zurückbehalten werden.

Die den Gemeinden und Gutsvorständen für Erhebung der Kammerbeiträge bewilligte Vergütung in Höhe von zwei Hundert der eingezogenen Summen ist vor Abführung der Beiträge an die Königl. Kreiskasse in Abzug zu bringen.

Von der Aufstellung von Hebelisten für Gutsbezirke mit steuerpflichtigen Liegenschaften nur eines einzigen Eigentümers wird Abstand genommen. Nachstehend folgt das Verzeichnis dieser Gutsbezirke und der auf diese Bezirke entfallenden Beiträge.

Die Vorstände der nachstehend aufgeführten **nicht** Fürstlich Pleß'schen Gutsbezirke ersuche ich, die Beiträge gleichfalls **bestimmt bis zum 15. August d. Js.** an die Königliche Kreiskasse hieselbst abzuführen.

Die Abführung der Beiträge für die Fürstlich Pleß'schen Gutsbezirke wird seitens der Fürstlichen Generaldirektion in einer Summe erfolgen.

Im Vorjahre ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß diejenigen Ortsvorstände, welche die Beiträge mit der Post einsenden, es unterlassen, die Abtraggebühren von 0,05 Mk. an die Königliche Kreiskasse einzusenden. **Ich fordere daher auf, in diesem Jahre die Einsendung der Abtraggebühren nicht zu unterlassen, da durch die nachträgliche Einziehung derselben den Ortsvorständen unnötige Kosten erwachsen.**

Nachweisung

der Gutsbezirke mit steuerpflichtigen Liegenschaften eines einzigen Eigentümers nebst zugehörigen Auktionsgrundstücken unter 35 M. Grundsteuer-Reinertrag im Kreise Pleß.

Laufende Nr.	Name der Gutsbezirke (alphabetisch)	Grund- steuer- Reinertrag Taler	Der Kammer- beitrag pro 1908 beträgt		An Gebühren sind abgezogen 2%		Zur Kreisasse werden abgeführt		Bemerkungen
			M	h	M	h	M	h	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Katasteramt Pleß.									
1	Altdorf	115,79	1	44	—	03	1	41	
2	" Freigut	257,36	3	21	—	06	3	15	
3	Ober-Borin	1038,22	12	98	—	26	12	72	
4	Brzesz	1438,49	17	98	—	36	17	62	
5	Ober-Öwidliß	487,79	6	09	—	12	5	97	
6	" Goldmannsdorf	1265,59	15	81	—	32	15	49	
7	Grzawa	170,65	2	13	—	04	2	09	
8	Guhrau	2062,35	25	78	—	52	25	26	
9	Tantowitz	1938,84	24	23	—	48	23	75	
10	Sarzomblowitz	1340,06	16	75	—	34	16	41	
11	Lontou-Pascheß	1000,89	12	50	—	25	12	25	
12	Wiedza	76,42	—	95	—	02	—	93	
13	Bawlowitz	3454,13	43	18	—	86	42	32	
14	Kadoschowitz	160,90	2	00	—	04	1	96	
15	Stegfriedsdorf	400,66	5	00	—	10	4	90	
16	Staude	2524,01	31	55	—	63	30	92	
17	Timmendorf	1061,13	13	26	—	27	12	99	
18	Deutsch-Weichsel	2255,45	28	19	—	56	27	63	
19	Groß-Weichsel	1056,75	13	20	—	26	12	94	
20	Zawadka	493,42	6	16	—	12	6	04	
	Σa.		282	39	5	64	276	75	
Katasteramt Nicolai.									
1	Alt-Berun	1864,91	23	30	—	47	22	83	
2	Borombek	1027,30	12	84	—	26	12	58	
3	Woschütz	1978,90	24	73	—	49	24	24	
4	Gardawitz	1700,17	21	25	—	43	20	82	
	Σa.		82	12	1	65	80	47	

Pleß, den 22. Juni 1908.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß zwischen dem § 59 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. S. 695) und den von dem Bundesrate beschlossenen Grundzügen, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, insofern ein Widerspruch bestehe, als nach der ersteren Vorschrift die Zuteilung oder die Ausgabe der polizeilichen Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubnisurkunden erfolgen dürfe, während nach den Grundzügen die Führung der Kennzeichen auch für steuerfreie Personenkraftfahrzeuge vorgeschrieben sei.

Die Vorschrift des § 59 Absatz 1 des Reichsstempelsteuergesetzes gilt selbstverständlich nur für diejenigen Kraftfahrzeuge, für welche es der Ausstellung einer Steuerkarte überhaupt bedarf, nicht aber für Fahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen und für Fahrzeuge, mit denen Probefahrten im Sinne des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 19. Januar 1907 — III. 1908 — (Preuß. Zentralblatt S. 36) unternommen werden. Für diese nicht steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge ist die Polizeibehörde in der Ausgabe der Kennzeichen unbehindert. Es würde der Polizeibehörde mithin obliegen, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit gegeben sind. Da die Beurteilung dieser Frage

jedoch für die Polizeibehörde mitunter schwieriger ist, als für die Steuerbehörde, und da es ferner für die Kraftfahrzeugbesitzer unter Umständen erwünscht sein muß, sich über das Vorliegen eines Steuerbefreiungsgrundes den Aufsichtsorganen gegenüber ausweisen zu können, sind die Steuerbehörden durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 8. Juni v. Js. — III 10286 — angewiesen worden, an Stelle der Steuerkarten auf Antrag Bescheinigungen darüber auszustellen, entweder „daß der Eigentümer des Kraftfahrzeuges das Gewerbe des Personenfuhrwerksbetriebes angemeldet und erklärt habe, daß das zu bezeichnende Kraftfahrzeug in diesem Gewerbebetrieb ausschließlich Verwendung finden solle,“ oder „daß der Eigentümer erklärt habe, daß das Kraftfahrzeug zu dem näher zu bezeichnenden steuerfreien Zwecke, also z. B. als Probefahrzeug oder zu Fahrten behufs Erprobung neuer Konstruktionen, dauernd oder vorübergehend in Gebrauch genommen werden solle.“ Eine Bescheinigung ersterer Art würde allerdings für die im öffentlichen Fuhrverkehr verwendeten Fahrzeuge, für welche Sondervorschriften über ihre Kennzeichnung bestehen, (Droschken, Omnibusse pp.), nicht erforderlich sein.

Soweit es sich um die Vornahme von Probefahrten handelt, sind besondere Maßregeln geboten, wenn die Polizeibehörde einer Firma gemäß der Erläuterung zu § 4 der Grundzüge eine oder mehrere Erkennungsnummern zu wiederkehrender Verwendung erteilt, so daß ein und dasselbe Kennzeichen abwechselnd für verschiedene Fahrzeuge benutzt wird. In solchen Fällen hat die Polizeibehörde den Antragsteller in einer mit ihm nach dem nachstehenden Muster I aufzunehmenden Verhandlung zur Führung einer Liste, in welcher jeder einzelne Fall der Benutzung einzutragen ist, zu verpflichten und ihn zugleich über die Bedingungen für die Zuteilung des Kennzeichens durch Aushändigung einer Ausfertigung nach Muster II zu belehren. Die Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens hat nach dem Muster III zu erfolgen; eine Abschrift der Bescheinigung ist von der Polizeibehörde dem zuständigen Steueramte zu übersenden.

Muster I.

Verhandelt.

....., den ten 190

Es erscheint der

Demselben wird auf den Antrag vom
..... eröffnet, daß ihm

ein Kennzeichen zur Verwendung
an wechselnden Kraftfahrzeugen für Probefahrten unter folgenden Bedingungen überwiesen werden kann — können.

1. Ueber jede zugewiesene Nummer ist eine Liste zu führen, in welcher fortlaufend für jeden Tag und zwar beim Beginn der Fahrt genaue Angaben darüber zu machen sind, zu welcher Zeit (genau nach Stunden und Minuten) und an welchen Fahrzeugen die Nummer auf öffentlicher Straße zur Verwendung gelangt und wer der Führer sowie die Insassen des Fahrzeuges sind. Ist die Nummer an einem Tage überhaupt nicht verwendet worden, so ist dies in der Liste zu vermerken.

2. Die Listen sind stets auf dem Laufenden zu erhalten. Die Eintragungen darin müssen deutlich und leserlich mit Tinte gemacht werden; Rasuren dürfen in den Listen nicht vorgenommen werden.

3. Für die Richtigkeit der in den Listen enthaltenen Angaben haftet die Firma.

4. Die Firma hat dafür zu sorgen, daß die Listen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden sowohl den Polizeibeamten als auch den Steuerbeamten zur Einsicht vorgelegt werden können. Auf Erfordern der Polizeibehörde oder der Steuerbehörde sind die Listen an diese Behörden einzureichen. Bis zur Rückgabe der Listen sind Ersatzlisten zu führen, die wie Urlisten zu behandeln sind.

5. Die Firma hat der Polizeibehörde und der Steuerbehörde umgehend mitzuteilen, wo die Listen aufbewahrt werden und einzusehen sind.

6. Die Listen sind am Ende eines Jahres abzuschließen; sie müssen alsdann noch mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und in gleicher Weise den Polizeibeamten oder Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt bzw. an die Polizeibehörde oder an die Steuerbehörde eingereicht werden.

7. Will die Firma von der Erlaubnis zur Verwendung der zugewiesenen Nummer keinen Gebrauch machen oder wird die Erlaubnis wieder entzogen, so sind die ausgestellten Bescheinigungen (§ 5 der Pol.

B. v.) umgehend an die Polizeibehörde zurückzugeben und die Nummertafel behufs Entfernung des Stempels (§ 8. a. a. O.) sofort der Polizeibehörde vorzulegen. Ein gleiches hat bei Aufgabe oder Verlegung des Geschäfts nach außerhalb zu geschehen.

8. Der Verlust eines Kennzeichens ist sofort der Polizeibehörde anzuzeigen. Es besteht in solchem Falle kein Anspruch auf Beibehaltung derselben Nummer.

9. Nur die polizeilich abgestempelten Kennzeichen dürfen verwendet werden. Im Falle einer Erneuerung des Anstrichs sind dieselben vorher, soweit es möglich ist, behufs Beseitigung des Stempels bei der Polizeibehörde vorzulegen. Kann dies nicht geschehen, so besteht gleichfalls kein Anspruch auf Beibehaltung derselben.

10. Die Zuteilung erfolgt unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, der insbesondere bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen eintritt.

Der Erschienene erklärt hierauf:

Indem ich anerkenne, daß mir die vorstehenden Bedingungen bekannt gemacht worden sind, unterwerfe ich mich denselben und gebe die Versicherung ab, dafür sorgen zu wollen, daß sie streng befolgt werden.

Ich bestätige, daß mir hierauf das — die Kennzeichen I für

zugewiesen worden ist — sind.

Ich werde das — die — Kennzeichen zur amtlichen Abstempelung alsbald vorlegen.

Eine Zusammenstellung der Bedingungen habe ich erhalten, auch bin ich besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß auf die mit dem obigen Kennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge sämtliche Bestimmungen der Polizeiverordnung vom, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Anwendung finden.

v.	g.	u.
g.	w.	o.

Muster II.

Bedingungen

für die Zuteilung eines Kennzeichens für Kraftfahrzeuge zu Probefahrten.

1. Ueber jede zugewiesene Nummer ist eine Liste zu führen, in welcher fortlaufend für jeden Tag und zwar beim Beginn der Fahrt genaue Angaben darüber zu machen sind, zu welcher Zeit (genau nach Stunden und Minuten) und an welchen Fahrzeugen die Nummer auf öffentlicher Straße zur Verwendung gelangt und wer der Führer sowie die Inassen des Fahrzeuges sind. Ist die Nummer an einem Tage überhaupt nicht verwendet worden, so ist dies in der Liste zu vermerken.

2. Die Listen sind stets auf dem Laufenden zu erhalten. Die Eintragungen darin müssen deutlich und leserlich mit Tinte gemacht werden.

3. Für die Richtigkeit der in den Listen enthaltenen Angaben haftet die Firma.

4. Die Firma hat dafür zu sorgen, daß die Listen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden den Polizei- und Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden können. Auf Erfordern der Polizeibehörde oder der Steuerbehörde sind die Listen an diese Behörde einzureichen. Bis zur Rückgabe der Listen sind Ersatzlisten zu führen, die wie die Urlisten zu behandeln sind.

5. Die Firma hat der Polizeibehörde und der Steuerbehörde umgehend mitzuteilen, wo die Listen aufbewahrt werden und einzusehen sind.

6. Die Listen sind am Ende eines Jahres abzuschließen; sie müssen alsdann noch mindestens ein Jahr lang aufbewahrt werden und in gleicher Weise den Polizei- oder Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt bzw. an die Polizeibehörde oder an die Steuerbehörde eingereicht werden.

7. Will die Firma von der Erlaubnis zur Verwendung der zugewiesenen Nummer keinen Gebrauch mehr machen oder wird ihr die Erlaubnis wieder entzogen, so sind die ausgestellten Bescheinigungen (§ 5 der Polizeiverordnung vom) umgehend an die Polizeibehörde zurückzugeben und die Nummertafel behufs Entfernung des Stempels (§ 8 a. a. O.) sofort der Polizeibehörde vorzulegen. Ein gleiches hat bei Aufgabe oder Verlegung des Geschäfts nach außerhalb zu geschehen.

8. Der Verlust eines Kennzeichens ist sofort der Polizeibehörde anzuzeigen. Es besteht in solchem Falle kein Anspruch auf Beibehaltung derselben Nummer.

9. Nur die polizeilich abgestempelten Kennzeichen dürfen verwendet werden. Im Falle einer Erneuerung des Anstriches sind dieselben vorher, soweit es möglich ist, behufs Beseitigung des Stempels bei der Polizeibehörde vorzulegen. Kann dies nicht geschehen, so besteht gleichfalls kein Anspruch auf Beibehaltung derselben Nummer.

10. Die Zuteilung erfolgt unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, der insbesondere bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen eintritt.

11. Als Fahrten, die eine die Steuerpflicht begründende Ingebrauchnahme des Fahrzeuges **nicht** darstellen, werden die folgenden Fälle bezeichnet:

- a. Das Einfahren der Fahrzeuge nach erfolgter Zusammenstellung der maschinellen Teile durch den Inhaber der Fabrik oder seine Angestellten, soweit durch das Einfahren erst die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges festgestellt werden soll. Das Gleiche gilt von Kraftfahrzeugen, die einer Fabrik oder Reparaturwerkstätte zur Ausbesserung übergeben und von dieser nach erfolgter Ausbesserung auf ihre Gebrauchsfähigkeit erprobt werden;
- b. Fahrten, welche zur technischen Erprobung eigener oder fremder Konstruktionen an den Fahrzeugen oder deren Zubehörs teilen von der Fabrik veranstaltet werden, vorausgesetzt, daß die Fahrzeuge nicht gleichzeitig dem Fabrikanten oder seinem Angestellten zu persönlichem Gebrauche zu dienen bestimmt sind;
- c. Fahrten, welche Händler mit den von ihnen zum Wiederverkaufe bezogenen Fahrzeugen vornehmen, um deren Gebrauchsfähigkeit festzustellen, **bevor** das Kraftfahrzeug zum Verkaufe gestellt wird.

Eine Steuerpflicht liegt ferner nicht vor:

- d. wenn ein im Auslande schadhaft gewordenes aber noch bewegungsfähiges Kraftfahrzeug unter Benutzung seiner Triebkraft vom Führer nach der im Inlande gelegenen Ausbesserungsstelle gefahren, dort wiederhergestellt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen des Inlandes erprobt und wieder über die Grenze zurückgefahren wird, ohne daß im übrigen eine Beförderung von Personen im Inlande stattfindet. Eine solche Beförderung von Personen würde aber allerdings dann als vorliegend erachtet werden, wenn zwar nur der Führer des Fahrzeuges auf diesem fährt, das Fahrzeug aber zu **seiner** Beförderung bestimmt ist, weil er etwa einen Auftrag des Befizgers am dritten Orte auszuführen hat und die Ausbesserung nur gelegentlich dieser Reise mitbesorgt oder überhaupt nur zum Vorwande der Fahrt benutzt wird.

Dagegen kann eine Steuerfreiheit nicht anerkannt werden für Fahrten, die zur Anlernung eines Fahrers bestimmt sind, da in diesen Fällen kein Zweifel über die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges besteht.

Was die Probefahrten im Sinne des § 106 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz anlangt, so haben als steuerfreie Probefahrten diejenigen Fahrten zu gelten, die ein Kaufliebhaber mit einem Fahrzeuge **vor** endgültigem Abschlusse des Kaufes vornimmt. Dabei sind den Probefahrten aber auch solche zuzuzählen, welche nicht mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen selbst, sondern mit sogenannten Typenfahrzeugen, d. h. mit solchen veranstaltet werden, welche als Proben für die zu liefernden Fahrzeuge lediglich dazu dienen, den Kaufliebhabern den Gang, die Leistungsfähigkeit usw. des Typs vorzuführen. Die Eigenschaft als Probefahrt in dem hier in Rede stehenden Sinne ist dagegen zu verneinen bei solchen von Fabrikanten oder Händlern allein oder mit anderen unternommenen Fahrten, die darauf abzielen, dem Publikum allgemein die zum Verkaufe gestellten Fahrzeuge vorzuführen, um erst die Kauflust anzuregen (sogenannte Reklamewagen), und ebenso bei solchen Fahrten, die vorgenommen werden, um das Fahrzeug einer bestimmten Person anzubieten, bei welcher Kauflust vermutet wird, die sich aber noch gar nicht an den betreffenden Fabrikanten oder Händler gewandt haben.

Muster III.

Die Erkennungsnummer

I

ist für einen Kraftwagen — ein Krafttrad — zu Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden.

den 190

Stempel.

Liste Nr.

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.

Firma oder Name des Inhabers des Geschäfts.

Zur Vornahme von Probefahrten, d. h. solchen Fahrten, welche mit einem zum Verkauf gestellten Fahrzeuge ohne Entgelt veranstaltet werden.

Der Königliche Landrat. von Henking.

Mokrau, den 26. Juni 1908.

Der Bergmann Ludwig Kieltyka zu Nieder-Lazist wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Demselben dürfen — auch durch Dritte — weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Gast- und Schankwirtschaften gestattet werden.

Der Amtsvorsteher von Ober-Lazist. Heuchel.

Tr.-u.-Pl. Lamsdorf, den 29. Juni 1908.

Steckbrief.

Der unten beschriebene Musketier Franz, Adam Sipka der 3. Kompanie ist am 21. Juni 1908 gegen 930 abends flüchtig geworden.

Es wird ersucht, ihn festzunehmen, an das Regiment oder die nächste Militärbehörde abzuliefern oder gegebenenfalls Mitteilung darüber hierher gelangen zu lassen.

Der Regimentskommandeur.

(gez.): Behm.

Beschreibung:

Geburtsdag und Ort: 21. März 1882 Zawada D.-S., Kreis Pleß; Alter in Jahren: 26; Beruf: vor der Einstellung Schlepper; Aufenthalt: Belt, Kreis Rybnik; Größe: 1,69 m; Gestalt: mittel; Kinn, Nase und Mund: gewöhnlich; Augen: grau; Haare: blond; Bart: —. Besondere Kennzeichen: Narbe am linken Auge.

Kleidung: Drillichjacke III. Garnitur, Tuchhose V. Garnitur, Feldmütze, ohne Seitengewehr.

Anzeiger.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Verun belegene, im Grundbuche von Verun Band I Blatt Nr. 45 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Knechts **Franz Watolla** und der unverehelichten **Marianna Karwath** in Alt-Verun eingetragene Grundstück, bestehend aus Wiese, Acker und Oedland, von 1 ha 88 ar 10 qm mit 2,12 Tlr. Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel 50, mit einem Anteil an der sogenannten Gutung nach dem am 13. März 1875 bestätigten Rezeß,

am 16. September 1908, vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 27 versteigert werden.

Amtsgericht Pleß.

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Knecht **August Leschnik** aus **Bujakow** unterm 5. Juni 1908 im Pleßer Kreisblatt erlassene Steckbrief ist erledigt. 6. J. 205/08.

Gleiwitz, den 24. Juni 1908.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Die Brücke oberhalb der Pleschka'schen Dampfmaschine in **Lendzin** wird auf weiteres zwecks Reparatur für den Verkehr gesperrt.

Die Fuhrwerke können den Weg am **Dominium vorbei** benutzen.

Altberun, den 23. Juni 1908.

Der Amtsvorsteher.

Kruppa.

Bekanntmachung.

Der nächste **Viehmarkt in Rattowitz** findet am **Donnerstag, den 16. Juli 1908**, auf dem Viehmarktplatz an der **Andreasstraße** statt.

Unterkunftsräume, insbesondere für wertvolle Tiere, stehen genügend zur Verfügung.

Es dürfen auf den Markt gebracht werden Pferde, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen.

Rattowitz, den 30. Juni 1908.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält —, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, begangen in Tichau, Kreis Pleß, am 17. Februar 1908 verhängt.

Es wird er sucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängnis in Nicolai abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 8. J. Nr. 178/07 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

Familienname: Hojczyk; Vornamen: Alexander; Stand und Gewerbe: Ziegeleiarbeiter; Anscheinendes Alter: 27 Jahre; Geboren am: 18. Juni 1881 zu Smilowitz, Kreis Pleß; letzter Aufenthalt: Smilowitz; jetziger Aufenthalt: unbekannt; Sprache: polnisch und deutsch.

Gleiwitz, den 30. Juni 1908.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

J. A.: Dr. Strahler.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß laut Beschluß des Kreis-Ausschusses zu Pleß vom 12. Dezember 1905 die von Tichau nach Nicolai über Wilkowitz führende alte Straße innerhalb der Grundstücksgrenzen des Stellenbesizers **Joseph Porschke** in Wilkowitz dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben worden ist.

Wytrow, den 25. Juni 1908.

Der Amtsvorsteher.

Mazura.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch gemäß § 16 des Allerhöchst bestätigten Genossenschaftsstatuts vom 19. Oktober 1883 bekannt gemacht, daß die Jahresrechnung der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulierung des oberen Weichselmühlgrabentales für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 von dem Vorstände in der Sitzung vom 3. Juli 1908 geprüft worden ist und zur Einsichtnahme der Genossen bei dem stellvertretenden Vorsteher der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulierung des oberen Weichselmühlgrabentales Herrn **Paul Jazowy** in Ponkau vom 5. Juli 1908 ab 14 Tage lang ausliegt.

Groß-Weichsel, den 4. Juli 1908.

Der Vorsteher

der öffentlichen Wassergenossenschaft zur Regulierung des oberen Weichselmühlgrabentales.

Schuster.

Für den Inzeratenteil verantwortlich M. Bartels.

Auktion.

Am Montag, den 20. Juli 1908, nachmittags 1 Uhr,

sollen auf dem Pfarrhofe in **Brzestz** verschiedene Möbel, Haus- u. Küchengeräte versteigert werden. Dasselbst wird auch eine  **Britische**  verkauft.

Eine ca. 6—8 pferdige, neue **Automobile**

mit ausziehbarem Röhrenkessel, acht Atmosphären Betriebskraft, ist 40% unter Preis zu verkaufen.

Off. an die Exped. d. Deffentl. Anzeig. in Pleß.

Wegen Aufgabe der Pachtung

Gebrauchte Feldbahn

1200 mtr. transportables Gleis in 2 mtr. langen Socken incl. Zubehör und 12 Rübenwagen abzugeben. — Anfragen zu richten unt. **G. K. 195** an **Haasenstein & Vogler A.-G. Bunzlau.**



Zum tägl. Gebrauch i. Wasch-wasser, ein unentbehrliches Toalettmittel, verschönert d. Teint, macht zarte weisse Hände. Nur echt in roten Cart. z. 10, 20 u. 50 Pf. Kaiser-Borax-Seife 50 Pf. Tola-Seife 25 Pf. Spezialitäten der Firma Heinrich Mack in Ulm a. D.

Tren

bleibt ein jeder Käufer der echten

Stedenpferd-Villemilch-Seife

v. Bergmann & Co., Nadebent

denn diese erzeugt ein zartes, reines Gesicht, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und schönen Teint. à St. 50 Pfg. in der Engel-Apotheke, Röhren-Apotheke und Jos. Frystadki.

Jede Druckarbeit

wird schnell und sauber angefertigt in **A. Krummer's Buch- und Steindruckerei.**

Druck und Verlag von A. Krummer in Pleß.